

Neue Vorschriften zur Kennzeichnung der Tauchflaschen

Seit dem **1. Juni 2015** gilt die sogenannte GHS-Verordnung /CLP-Richtlinie (GHS = Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals / CLP = Classification, Labelling and Packaging) – eine europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung („Classification, Labelling and Packaging“) von chemischen Stoffen und Gemischen. Tessen von Glasow hat für DIVEMASTER den aktuellen Stand zusammengestellt und die erläutert die Auswirkungen für die Tauchbranche.

Neue Vorgabe

Die CLP-Richtlinie ersetzt keine bisher bestehende Verordnung, sondern ist eine neue Vorgabe für die Kennzeichnung von „**gefährlichen Stoffen**“. Sie soll über Gefahren beim Umgang mit diesen Stoffen (insbesondere bei deren Herstellung, Weiterverarbeitung und Verwendung) informieren. Wichtig ist dabei die Begrifflichkeit „**gefährlicher Stoff**“. Dieser Begriff darf nicht mit dem Begriff „**Gefahrgut**“ verwechselt werden. Für Gefahrgut gelten die Regelungen der ADR / GGVSEB (**G**efahr**G**ut**V**erordnung **S**traße **E**isenbahn und **B**innenschiffahrt). Bei der GGVSEB geht es um die Gefahren, die von einem Gut beim Transport ausgehen (können).

Was hat die neue Regelung für Auswirkungen für uns Taucher?

Die neue Verordnung stuft sämtliche Atemgase als „**kennzeichnungspflichtige chemische Gemische**“ ein. Damit wird eine **neue (zusätzliche) Kennzeichnung** auf den Tauchflaschen notwendig.

Folgende Angaben müssen auf den Flaschen (Körper) angebracht werden:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten (das ist die Person bzw. das Unternehmen, die Organisation, welche die Füllung vorgenommen hat)
- Nennmenge des Gemisches (kann jedoch entfallen, wenn die Menge anderweitig angegeben ist, z.B. auf dem Flaschenhals eingepreßt, was bei Tauchflaschen in der Regel der Fall ist)
- Produktidentifikatoren (Bezeichnung des Gemisches, z.B. Druckluft, NITROX oder Sauerstoff)
- Gefahrenpiktogramm(e)
- Signalwort (Ein Wort, das das Ausmaß der Gefahr angibt: „**Gefahr**“ = für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien, „**Achtung**“ = für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien)
- Gefahrenhinweis (Textaussage zu einer bestimmten Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie)
- Sicherheitshinweis (Textaussage, die eine oder mehrere empfohlene Maßnahmen beschreibt, um schädliche Wirkungen zu begrenzen oder zu vermeiden)

Sind Tauchflaschen bereits nach den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen des ADR / GGVSEB gekennzeichnet, darf auf die Anbringung der Gefahrenpiktogramme verzichtet werden. Alle anderen Kennzeichnungen sind jedoch notwendig.

Die neue Richtlinie bezieht sich auf das „**Inverkehrbringen**“ von gefährlichen Stoffen an „**Dritte**“. Der Begriff „**Dritte**“ ist zurzeit noch in juristischer Klärung. Nach aktuellem Stand muss man von folgenden Konstellationen ausgehen:

1. Ein Ausbildungsbetrieb oder eine Tauchscheule, die Flaschen für ihre Tauchschüler füllt und diesen dann zur Veratmung weiter gibt, bringt diese Flaschen in Verkehr und gibt sie an „**Dritte**“ (seine Tauchschüler) weiter. Die Flaschen müssen somit gekennzeichnet werden.
2. Ein Tauchshop, der für seine Kunden Flaschen füllt, bringt diese in Verkehr und gibt sie an „**Dritte**“ (seine Kunden) weiter. Die Flaschen müssen somit gekennzeichnet werden.
3. Der Gerätewart eines Tauchvereins füllt für seine Kollegen oder Vereinskameraden die Tauchflaschen und gibt sie diesen für den nächsten Tauchgang. Damit werden die Flaschen in Verkehr gebracht und an „**Dritte**“ weiter gegeben. Die Flaschen müssen somit gekennzeichnet werden.
4. Der Gerätewart eines Hilfeleistungsunternehmens, einer Feuerwehr, Polizei oder sonstigen Behörde oder Organisation füllt die Tauchflaschen für den nächsten Einsatz. Damit werden die Flaschen in Verkehr gebracht und an „**Dritte**“ weiter gegeben. Die Flaschen müssen somit gekennzeichnet werden.
5. Es gibt eine einzige Ausnahme für die Kennzeichnungspflicht: Wenn der Verwender seine Tauchflasche ausschließlich für den Eigengebrauch selbst füllt (dazu gehört auch das Füllen an Füllautomaten), muss diese nicht gekennzeichnet werden, da dies kein „**Inverkehrbringen**“ und **keine Weitergabe an „Dritte“** ist. Das kann für den einen oder anderen Privatmann eine Option sein, für einen Verein, eine Firma, eine Behörde oder sonstige Organisation ist dies kaum umsetzbar.

Daher sollten alle Tauchflaschen entsprechend kennzeichnen werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den jeweiligen Gruppen und deren für das Tauchen Verantwortliche.

Die Industrie ist aufgerufen, neue Tauchflaschen ab Werk mit den entsprechenden Kennzeichnungen zu versehen und für die Lieferantenangaben entsprechende Leerfelder vorzusehen.

Es gibt bereits Quellen, bei denen man entsprechende Aufkleber erwerben kann. Unten zwei Beispiele, wie eine solche Kennzeichnung aussehen kann.



Beide Abb. sind Beispiele für die Kennzeichnung (nach Grafik aus Taucher-Handbuch, ecomed-Storck GmbH)

